



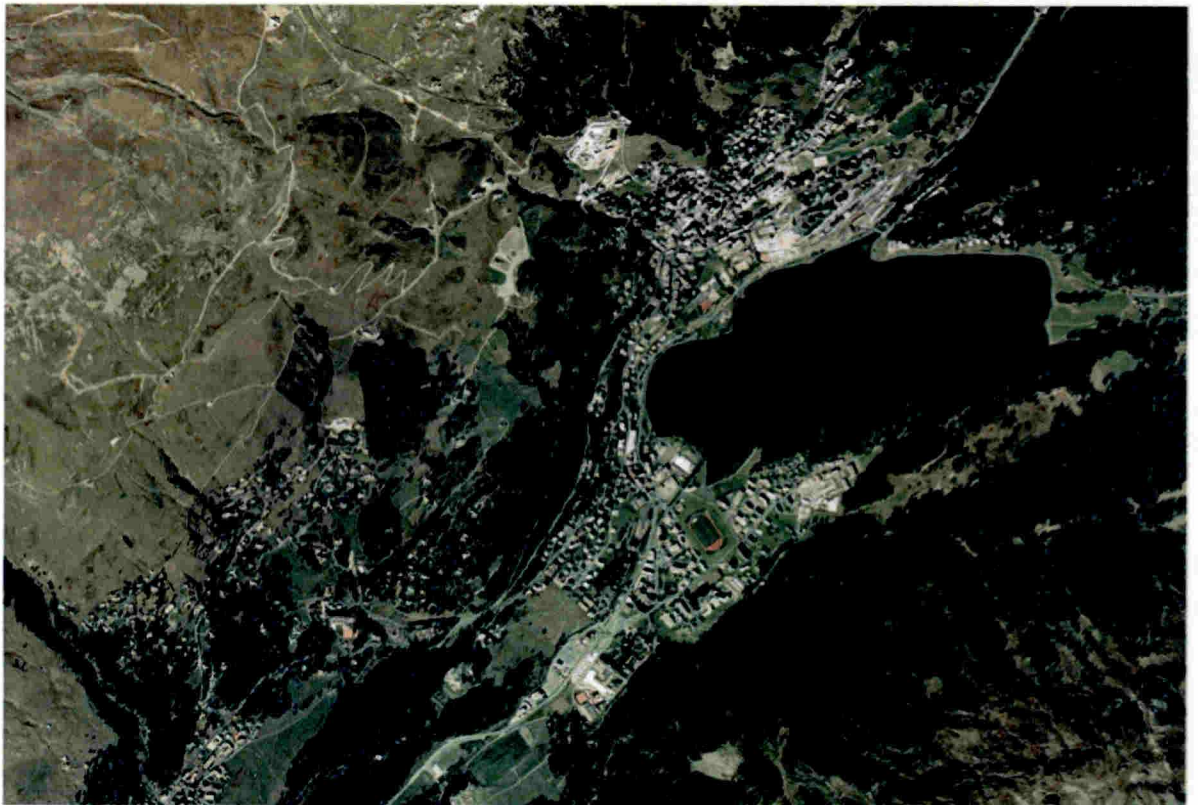
Kanton Graubünden
Gemeinde St. Moritz

Teilrevision Ortsplanung St. Moritz, 1. Teil Parzelle Kat. Nr. 2188, Via Puzzainas 17

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Vom Gemeindevorstand verabschiedet am 7. April 2008

Vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen am 24. April 2008



Inhaltsverzeichnis

1.	Teilrevision Zonenplan Siedlung	3
2.	Vorprüfungsverfahren und Mitwirkungsaufgabe.....	4
2.1	Kantonale Vorprüfung	4
2.2	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	4
2.3	Beschluss Gemeindevorstand	4

Titelbild:

Luftaufnahme St. Moritz, swisstopo, Flugjahr 2003

1. Teilrevision Zonenplan Siedlung

Änderung Nr. 2.7 Via Puzzainas 17, Parzelle 2188

Auf der Parzelle Nr. 2188 wird der nordöstliche Zonengrenzpunkt um circa fünf Meter nach Norden verschoben (Bereinigung Darstellungsfehler im Zonenplan)

Begründung:

Im Zonenplan 1999 ist die Vermessung der östlichen Bauzonengrenze irrtümlich vom südlichen Strassenrand aus erfolgt statt – wie im alt-rechtlichen Zonenplan dargestellt – von der etwas weiter nördlich liegenden Grundstücksgrenze. Die Differenz beträgt rund fünf Meter, was dazu geführt hat, dass das bestehende Gebäude nicht mehr vollständig innerhalb der Bauzone liegt.

Der Verlauf der Bauzonengrenze wird deshalb an denjenigen im Zonenplan von 1984 angepasst, sodass die bestehende Baute vollständig in die Bauzone zu liegen kommt.

2. Vorprüfungsverfahren und Mitwirkungsaufgabe

2.1 Kantonale Vorprüfung

Vorprüfungsbericht
vom 15.08.2007

Der Gemeindevorstand hat die vorliegende Teilrevision, 1. Teil, gestützt auf Art. 12 der Raumplanungsverordnung (KRVO) der kantonalen Vorprüfung unterzogen. Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung datiert vom 15. August 2007.

Das Amt für Raumentwicklung hat gegen die beabsichtigte Zonenplananpassung keine Vorbehalte angebracht.

2.2 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Keine Einwendungen

Die Planungsentwürfe sind vom 16. November bis zum 17. Dezember 2007 öffentlich aufgelegt worden (Mitwirkungsaufgabe gemäss Art. 13 KRVO). Während der Auflagefrist sind gegen diese Zonenplanänderung keine Einwendungen eingereicht worden.

2.3 Beschluss Gemeindevorstand

Beschluss Gemeindevorstand

Gemäss Art. 48 Abs. 3 KRG dürfen Planänderungen von untergeordneter Bedeutung vom Gemeindevorstand beschlossen werden, sofern bei der Mitwirkungsaufgabe keine Einwendungen dazu eingegangen sind. Gegen diese Korrektur sind keine Einwendungen eingereicht worden, weshalb der Gemeindevorstand die Anpassung der Zonen-grenze am 10. März 2008 beschliessen konnte.